



Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bocholt hat in der Sitzung am 07.02.2024 auf der Grundlage des § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 37 f. der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung die

Bodenrichtwerte sowie die Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum und Ein- und Zweifamilienhäuser zum Stichtag 01.01.2024

ermittelt und beschlossen. Zudem hat der Gutachterausschuss rückwirkend zu den Stichtagen 01.01.2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt der Grundsteuer) und 01.01.2023 die Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen in Teilen geändert und beschlossen. Die Höhe der Bodenrichtwerte bleibt dadurch im Wesentlichen unberührt.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Bocholt (Tel. 02871/953-3158, 02871/953-3159, 02871/953-3160 oder per Mail: gutachterausschuss@bocholt.de) ab dem 13.02.2024 Auskunft über die Bodenrichtwerte sowie die Immobilienrichtwerte erhalten.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte vom Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen im Internet kostenfrei unter der Adresse www.boris.nrw.de in Kürze veröffentlicht.

Bocholt, 07.02.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Bocholt

Die Vorsitzende
gez. Kathrin Rüter, Raumplanerin